

HSD NR. 1002

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

20.05.2025
Nummer 1002

Erste Satzung zur Änderung der Fachbereichsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 20.05.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414) in der aktuell gültigen Fassung hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Fachbereichsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 18.11.2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 982) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:
„§ 5 Hochschulöffentlichkeit“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 und 5 wird jeweils das Wort „öffentlichen“ durch das Wort „hochschulöffentlichen“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Sitzungen des Fachbereichsrates, die nicht die Wahlen nach § 15 zum Gegenstand haben, können auch in hybrider und in begründeten Ausnahmefällen in ausschließlich elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Über die Sitzungsform entscheidet die*der Vorsitzende. Finden Sitzungen in elektronischer Kommunikation statt, ist darauf durch die*den Vorsitzende*n in der Einladung unter Angabe der technischen Anforderungen für die Teilnahme hinzuweisen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die Überschrift „Hochschulöffentlichkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Beschlüsse des Fachbereichsrates können auch in elektronischer Kommunikation gefasst und in begründeten Ausnahmefällen im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Über die Beschlussform entscheidet die*der Vorsitzende. Das Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Fachbereichsratsmitglied unter Angabe der Notwendigkeit des weiteren Informations- oder Diskussionsbedarfs innerhalb von fünf Werktagen per E-Mail an die Funktionsadresse der*des Vorsitzenden Widerspruch gegen die Durchführung einlegt. Liegt ein begründeter Widerspruch vor, wird der entsprechende Tagesordnungspunkt auf die nächste Fachbereichsrats-sitzung verlegt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in einer der Hochschulöffentlichkeit zugänglichen Weise unter Wahrung des Datenschutzes bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung entscheidet die*der Vorsitzende. Satz 1 gilt nicht für die Wahlen nach § 15.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.
6. In § 10 Abs. 7 2. Spiegelstrich wird das Wort „Öffentlichkeit“ durch das Wort „Hochschulöffentlichkeit“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort „öffentlichen“ durch das Wort „hochschulöffentlichen“ ersetzt.
8. In § 19 Abs. 3 S. 2 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „als Studiengangsleitungen“ gestrichen.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 30.04.2025.

Düsseldorf, den 20.05.2025

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Irene Dittrich

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.